

Benutzungsordnung

der Hochschullernwerkstatt

Vom 21.12.2023

Nr.	In Kraft getreten		Seiten	Ordner
33/2023	22.12.2023		1 - 6	ZV 05/06-1

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgabe der Hochschullernwerkstatt.....	3
§ 2 Öffnungszeiten und Zugang zu den Räumlichkeiten.....	3
§ 3 Grundlage für die Nutzung der Hochschullernwerkstatt für Lehrveranstaltungen	3
§ 4 Grundlage für die Nutzung der Hochschullernwerkstatt für die freien Öffnungszeiten	4
§ 5 Nutzung der Hochschullernwerkstatt auf anderer Grundlage und durch Dritte.....	4
§ 6 Nutzung des Materials und Ausleihmodalitäten.....	4
§ 7 Nutzung von Ver- und Gebrauchsmaterialien.....	5
§ 8 Nutzung und Haftung.....	5
§ 9 Materialsicherheit.....	5
§ 10 Sonstige Regelungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1

Aufgabe der Hochschullernwerkstatt

- (1) Die Hochschullernwerkstatt der Evangelischen Hochschule Nürnberg dient als explorativer Lern- und Lehrort für alle Studierenden und alle Lehrenden der Hochschule.
- (2) Auf Grund der besonderen Sachwerte von didaktischen Materialien und Einrichtungsgegenständen, soll mit dieser Benutzungsordnung der Zugang und die Nutzung der Hochschullernwerkstatt geregelt werden.

§ 2

Öffnungszeiten und Zugang zu den Räumlichkeiten

- (1) ¹Die Hochschullernwerkstatt hat feste Öffnungszeiten, die am Anfang eines jeden Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden. ²Die Räume sind für Lehrveranstaltungen über die Planungsverantwortlichen für das Vorlesungsverzeichnis durch die Lehrpersonen oder Modulbeauftragten zu buchen.
- (2) ¹Außerhalb der Lehrveranstaltungen können Studierende und Lehrende die Hochschullernwerkstatt während der festen Öffnungszeiten nutzen. ² Die Hochschullernwerkstatt wird in dem angegebenen Zeitraum von Tutorinnen und Tutoren betreut.
- (3) Der Zugang aus sonstigen Gründen kann nach Rücksprache mit der Hochschullernwerkstatt-Koordination ermöglicht werden.
- (4) ¹Um Zugang zu den Räumlichkeiten zu erhalten, wird der Schlüssel an einem zentralen Ausleihpunkt entliehen. ²Der Erhalt des Schlüssels muss mit einer Unterschrift bestätigt werden.

§ 3

Grundlage für die Nutzung der Hochschullernwerkstatt für Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Hochschullernwerkstatt soll Lehrenden und Studierenden die Möglichkeit geben, in einem Lernraum, der sich durch eine besondere Materialität auszeichnet, selbstgesteuerte Lernprozesse einzugehen, aktiv zu werden, Neues zu entdecken und vor dem Hintergrund der jeweiligen professionellen Rolle zu reflektieren.
- (2) Lehrenden wird eine Einführung von Seiten der Hochschullernwerkstatt-Koordination angeboten.
- (3) ¹Raumarrangement und Sitzordnung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. ²Die Ausgangsraumordnung ist danach wiederherzustellen.
- (4) Lehrende und Studierende evaluieren die Raum- und Materialnutzung.

§ 4

Grundlage für die Nutzung der Hochschullernwerkstatt für die freien Öffnungszeiten

- (1) Die freie Nutzung der Hochschullernwerkstatt soll den Studierenden die Möglichkeit geben, sich mit (didaktischen) Materialien und Lerninhalten selbstbestimmt auseinander zu setzen, eigene Fragen zu entwickeln und sich und ihr Handeln zu reflektieren.
- (2) ¹Das Hochschullernwerkstatt-Team betreut diese individuellen Prozesse und Anliegen durch angemessene Beratung. ²Das Hochschullernwerkstatt-Team besteht aus der Hochschullernwerkstatt-Koordination und den studentischen Tutorinnen und Tutoren.
- (3) Das Hochschullernwerkstatt-Team kann auch innerhalb der freien Öffnungszeiten durch Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen besondere Impulse setzen und die Hochschulgemeinschaft zu einer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema einladen.

§ 5

Nutzung der Hochschullernwerkstatt auf anderer Grundlage und durch Dritte

Die Nutzung der Hochschullernwerkstatt durch Dritte wird grundsätzlich in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

§ 6

Nutzung des Materials und Modalitäten der Leihe

- (1) ¹Material ist schonend und sorgfältig zu behandeln. ²Schäden und Defekte oder starke Abnutzung der Materialien sind unverzüglich formlos schriftlich an das Team der Hochschullernwerkstatt zu melden.
- (2) ¹Die Nutzung von Modellen, Gerätschaften und Materialien außerhalb der Hochschullernwerkstatt ist möglich. ²Das Leihen der Gegenstände ist dem Team der Hochschullernwerkstatt rechtzeitig anzukündigen. ³Es bedarf der Unterzeichnung eines Leihscheins für den Einsatz außerhalb der Hochschule.
- (3) Um Material und Literatur aus der Hochschullernwerkstatt zu leihen, müssen Studierende ihren Studierendenausweis vorlegen.
- (4) ¹Die Person hat sicherzustellen, dass sie im Umgang mit den Materialien und Geräten eingewiesen wurde. ²Anzusprechen für die Einweisung ist das Hochschullernwerkstatt-Team.
- (5) ¹Die Leihe und Rückgabe sollte immer in den Öffnungszeiten erfolgen. Ausnahmen sind mit dem Hochschullernwerkstatt-Team zu vereinbaren. ²Ein Leihschein muss vollständig ausgefüllt werden.
- (6) Um die Zeiten der Leihe so kurz wie möglich zu halten (da das Material dann nicht für alle nutzbar ist), wird bei der Leihe ein genaues Datum zur Rückgabe festgelegt, welches unbedingt einzuhalten ist.
- (7) Erfolgt die Rückgabe nicht zum vereinbarten Datum, wird ein Mahnverfahren eingeleitet, dass mit Mahngebühren verbunden ist.
- (8) Reservierung von Material zu einem Termin z.B. für eine Seminarsitzung ist möglich.

§ 7

Nutzung von Ver- und Gebrauchsmaterialien

- (1) ¹Neben einer Grundausstattung in der Hochschullernwerkstatt ist die Hochschule bemüht, alle nötigen Materialien in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. ²Die Nutzenden werden angehalten, ressourcenschonend mit den zur Verfügung gestellten (Verbrauchs-) Materialien umzugehen.
- (2) Das Mitbringen von eigenen Verbrauchs- oder Gebrauchsmaterialien ist möglich; es ist jedoch darauf zu achten, dass diese Materialien nicht in Widerspruch zu § 9 stehen.

§ 8

Nutzung und Haftung

- (1) Die nutzenden Personen der Hochschullernwerkstatt erklären sich durch die Benutzung der selbigen damit einverstanden, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- (2) ¹Alle Geräte und Materialien sind mit Sorgfalt zu benutzen und müssen sachgerecht bedient werden. ²Nach Beendigung der Arbeiten in der Hochschullernwerkstatt müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sein.
- (3) Außergewöhnliche Abnutzungen, Defekte an Geräten, Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich formlos schriftlich an das Hochschullernwerkstatt-Team zu melden.
- (4) ¹Vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen oder Diebstähle führen zum sofortigen Ausschluss der verursachenden Person von der Benutzung der Hochschullernwerkstatt. ²Weitere rechtliche Maßnahmen, wie polizeiliche Anzeige bei Diebstahl oder Sachbeschädigung und die Erhebung von Schadenersatzansprüchen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bleiben vorbehalten.
- (5) ¹Die nutzenden Personen der Hochschullernwerkstatt sind über die Haftpflichtversicherung der Hochschule versichert. ²Ausgenommen sind die nutzenden Personen im Sinne von § 5.

§ 9

Materialsicherheit

- (1) Geht von dem Ge- oder Verbrauchsmaterial durch Schädigung ein Risiko für die Studierenden oder Lehrpersonen aus, ist eine zeitnahe Rückmeldung an das Hochschullernwerkstatt-Team zu geben.

§ 10

Sonstige Regelungen

- (1) ¹Es gilt die Hausordnung der Hochschule. ²Den Anweisungen der Tutorinnen und Tutoren und des Verwaltungspersonals, insbesondere der Hausmeisterinnen und Hausmeister, ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht für die Hochschullernwerkstatt übt während der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrperson aus.

(3)

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt auf Beschluss des Senats vom 20. Dezember 2023 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21. Dezember 2023.

Nürnberg, den 21.12.2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-